



Handbuch zur Zertifizierung

von

Weiterbildungen zum

Christlichen Berater und Seelsorger

(Stand November 2024)

Inhalt

1 Einleitung.....	3
2 Zertifizierung von Beraterweiterbildungen	4
2.1 Zertifizierungsvoraussetzungen	4
2.2 Zertifizierungsablauf	7
2.3 Re-Zertifizierung	7
2.4 Gebühren.....	7
3 Zertifizierung von Seelsorgeweiterbildungen.....	8
3.1 Zertifizierungsvoraussetzungen	8
3.2 Zertifizierungsablauf	9
3.3 Re-Zertifizierung	9
3.4 Gebühren.....	9
4 Anhänge	11
4.1 ACC verpflichtet zum Ethikkodex für BeraterInnen	11
4.2 ACC verpflichtet zum Ethikkodex für SeelsorgerInnen	15
5 Formulare	18
5.1 Formulare für die Beraterweiterbildung.....	18
ZB 1 Anträge.....	18
ZB 2 Nachweise.....	19
ZB 3 Bestätigung	21
5.2 Formulare für die Seelsorgeweiterbildung	22
ZS 1 Anträge.....	22
ZS 2 Nachweise	23
Zustimmung zum Ethikkodex	26
Einverständniserklärung für den Datenschutz	27
Impressum.....	28

1 Einleitung

Seit 1997 macht sich der deutsche Dachverband für Christliche Beraterinnen und Berater (German Association of Christian Counsellors – ACC) dafür stark, eine hohe Weiterbildungsqualität im Bereich der christlichen Beratung und Seelsorge zu ermöglichen. Dazu bietet der Dachverband den Weiterbildungsinstituten eine breite Plattform für Austausch und fachliche Weiterentwicklung. Alle Weiterbildungswerke des Dachverbandes unterstützen dieses Anliegen, indem sie ihre Weiterbildungskurse nach den Zertifizierungsrichtlinien gestalten.

Im Austausch mit der deutschen Gesellschaft für Beratung (DGfB) werden dazu immer wieder aktuelle Forschungsergebnisse und theoretische Weiterentwicklungen im Bereich der Beratung und Begleitung von Klienten und Ratsuchenden einbezogen.

Darüber hinaus ist es der ACC besonders wichtig, in einer transparenten und für die Klienten unterstützenden Weise die gemeinsame christliche Wertegrundlage in ihre Arbeit einzubeziehen.

Das gemeinsame Ziel ist es, für Ratsuchende ein breites Angebot qualitativ hochwertiger christlicher Beratungs- und Seelsorgeangebote zu schaffen, die leicht zugänglich und in Durchführung und Evaluation verständlich sind.

Wesentlicher Teil dieser Bemühungen ist es, dass die Mitgliedswerke von ACC ihre Weiterbildungskurse in Christlicher Beratung und Seelsorge nach den gemeinsam erarbeiteten und mit der DGfB abgestimmten Richtlinien bei ACC zertifizieren lassen. Sie erhalten damit eine Bestätigung hoher Arbeitsqualität sowie eine gute Reputation. Mitglied bei ACC können alle Weiterbildungswerke im Beratungs- und Seelsorgebereich werden, die gemeinnützige Körperschaften sind.

Weiterhin sind Zertifizierungen auch für christliche Weiterbildungswerke möglich, die aufgrund einer fehlenden Gemeinnützigkeit keine ordentlichen Mitglieder der ACC werden können, dem ACC-Ethikkodex (s. Kap. 4.1) und den in diesem Handbuch kommunizierten Werten und Vorgehensweisen zustimmen sowie diese in die Gestaltung ihrer Weiterbildungstätigkeit einbeziehen. Sollte mangels anerkannter Gemeinnützigkeit eine ordentliche Mitgliedschaft in der ACC nicht möglich sein, wird für die Prüfung und Erteilung einer Zertifizierung die Fördermitgliedschaft vorausgesetzt. Daher ist eine entsprechende Beantragung der (Förder-)Mitgliedschaft im Zertifizierungsantrag inkludiert.

Die ACC ist ein gemeinnütziger Verein, der sich zur Aufgabe gemacht hat, sowohl BeraterInnen als auch Weiterbildungsinstitute fachlich und politisch zu vertreten sowie in der Weiterentwicklung zu unterstützen. Dazu gehört sowohl die Arbeit mit den Weiterbildungsinstituten als auch der Kontakt zu den einzelnen BeraterInnen, SeelsorgerInnen und SupervisorInnen.

Um Mitglied der ACC zu werden, wenden sich interessierte Werke an die ACC-Geschäftsstelle und erhalten dann die entsprechenden Unterlagen. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft fällt der Vorstand.

2 Zertifizierung von Beraterweiterbildungen

In Deutschland bilden verschiedene Weiterbildungsinstitute Christliche BeraterInnen aus. Eine große Vielfalt theologischer und psychologischer Schätze und Ansätze fließt in diese Weiterbildungen ein und bringt BeraterInnen hervor, die Menschen aus verschiedenen religiösen Hintergründen in ihren sehr unterschiedlichen Lebenserfahrungen fachlich und geistlich unterstützen können.

Die Gemeinschaft der Weiterbildungsinstitute schätzt diese Vielfalt ausdrücklich. Das Anliegen einer Zertifizierung ist es, eine gemeinsame Qualitätsgrundlage zu definieren, die allen Auszubildenden einen guten Lernrahmen sowie Ratsuchenden schützende und unterstützende Beratung sicherstellt und gleichzeitig die individuellen Stärken des jeweiligen Beratungsansatzes fördert.

2.1 Zertifizierungsvoraussetzungen

Die Weiterbildungen „Christliche Beratung“ werden von den Weiterbildungsinstituten der ACC in didaktisch und methodisch unterschiedlichen Formaten angeboten.

Folgende didaktische und inhaltliche Grundlagen sind Voraussetzung für eine Zertifizierung durch ACC:

Formale Grundlagen

Ausschreibung

Es ist uns als Dachverband wichtig, dass die zertifizierten Werke bei der Ausschreibung ihrer Weiterbildungen in folgenden Bereichen auf Transparenz achten:

- Die Zielgruppe der Weiterbildung und die Zugangsvoraussetzungen sind klar benannt
- Die Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen sind für BewerberInnen erkenntlich
- Weiterbildungsinhalte und Lernstunden sowie ihr curricularer Aufbau werden detailliert beschrieben
- Die einzelnen Unterrichtseinheiten können klar nachvollzogen werden
- Die geforderten Leistungsnachweise sind transparent dargestellt und geeignet, erreichte Beratungskompetenzen abzubilden
- Die finanzielle Regelung der Weiterbildungskosten ist für die TeilnehmerInnen leicht verständlich
- Die entsprechende Werbung zeigt einen fairen Umgang mit den anderen Weiterbildungsinstituten, mit den bei ACC Akkreditierten und anderen Seelsorgeinstituten
- Es muss deutlich werden, dass im Falle eines zu schlichtenden Konflikts eine Schlichtungsstelle von ACC anerkannt wird

Ethische und religiöse Grundhaltungen

Die Weiterbildungsinstitute verpflichten sich, für ein gemeinsames ethisches und religiöses Verständnis einzustehen. Unter Kap. 4.1 dieses Handbuchs ist der ACC-Ethikkodex für BeraterInnen abgedruckt. Mit dem Ausfüllen des Antrags auf Zertifizierung (Formular ZB 1) und der Bestätigung auf dem Formular ZB 3 verpflichten sich die zertifizierten Werke, diese Grundsätze ihren WeiterbildungsteilnehmerInnen zu vermitteln.

Weiterbildungsleitung

Die Leitung ist prägend für die Qualität einer Weiterbildung. Wechselt die leitende Person, muss dieser Wechsel dem Vorstand in der Geschäftsstelle von ACC angezeigt werden.

Lehrende

Als Voraussetzung ist von den Werken sicherzustellen, dass alle lehrenden Personen über die erforderliche fachliche, ethische und berufspraktische Eignung sowie über didaktische Grundlagen der Erwachsenenpädagogik verfügen (s. Formular ZB 3).

Um eine angemessene inhaltliche Breite und eine sinnvolle Weiterbildungssituation für die TeilnehmerInnen sicherzustellen, wird die Weiterbildung von einem Team von mind. zwei DozentInnen durchgeführt.

Voraussetzungen der Teilnehmenden

Die Werke können ihr individuelles Aufnahmeprozedere entwickeln, müssen dabei allerdings folgende Voraussetzungen für die Aufnahme in die Weiterbildung überprüfen:

Bewerberinnen und Bewerber müssen

- entweder eine akademische Fachausbildung im psychosozialen Bereich
- oder 5 Jahre Praxis (relevant für die anzustrebende Weiterbildung) in Beratung mit ca. 50 UE¹ im Jahr (formlose Zusammenfassung) oder eine berufliche Ausbildung im psychosozialen Bereich
- oder mindestens 170 UE Fortbildung in Seelsorge/Beratung nachweisen.

Alle Bewerber werden in einem Bewerbungsgespräch auf ihre Eignung überprüft. Alle nicht akademisch ausgebildeten Bewerber durchlaufen eine Begabtensonderprüfung. Wie dies durchgeführt wird, obliegt den Werken.

Geistlich ist eine Anbindung an eine christliche Gemeinschaft vorhanden. Ein christliches Bekenntnis wird im Bewerbungsgespräch thematisiert.

¹ Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten

Mindeststundenzahlen und Leistungsnachweise

Didaktik, Methoden und Curricula der zertifizierten Werke sind sehr vielfältig.

Um eine gemeinsame Qualitätssicherung zu erreichen, müssen folgende grundlegenden Inhalte gegeben sein:

Theoretische Ausbildung

Der Umfang der Ausbildung zu Theorie und Methode sollte eine Gesamtstundenzahl von ca. 320 Unterrichtseinheiten zu je mind. 45 Min. umfassen, die theologischen Inhalte mindestens 40 Unterrichtseinheiten. Die Gestaltung der theoretischen Ausbildung sollte in einem nachvollziehbaren didaktischen Aufbau folgende Inhalte umfassen (s. Formular ZB 2).

- Krankheitslehre, Diagnostik, Rechtliche Bedingungen, Daten, Dokumentation, Einbindung in die Gesellschaft (Soziales Netz und Gesundheitssystem), Ethik, Grenzen und Abgrenzung der Beratung usw. (etwa ein Drittel)
- Setting (Einzelgespräche, Gruppenarbeit, ...), Gesprächsführung, Kommunikation, andere Ansätze in Theorie und Praxis, psychotherapeutische Ansätze usw. (etwa ein Drittel)
- Menschenbild, Familie (Entwicklung, Formen, Konflikte), Sexualität, Reflexion ethischer Werte und Normen usw. (etwa ein Drittel)
- Ekklesiologie: Wirkweisen und Abläufe in christlichen Gemeinschaften, Soteriologie (Heils- und Heilungsansätze), Pneumatologie (Wirkung des Heiligen Geistes), christliche Ethik, traditionelle klassische Seelsorgeformen, Christ und Gesellschaft usw. (mind. 40 Stunden)

Praktische Ausbildung

Neben einer fundierten theoretischen Ausbildung ist für das Erlangen einer Berufsqualifikation in Beratung eine praktische Einarbeitung erforderlich. Die zertifizierten Werke binden Praxisteile didaktisch sinnvoll in ihre Ausbildungen ein.

Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin absolviert während der Ausbildungszeit

- 50 UE Selbsterfahrungszeit
- 70 UE Ausbildungssupervision
- Mindestens 90 UE Klientenkontakt im Ausbildungskontext
- Insgesamt werden für eine Vollakkreditierung 150 UE Klientenkontakt benötigt. Soweit diese im Rahmen der Ausbildung nicht erreicht wurden, kann der Absolvent/die Absolventin die fehlenden UE innerhalb von 3 Jahren nach Ausbildungsende unter supervisorischer Begleitung (1 UE Supervision je 10 UE Klientenkontakt) nachholen. Durch Nachweis auf einem vom Werk zur Verfügung gestellten Formular kann der Auszubildendenstatus in eine Vollakkreditierung umgewandelt werden.
- Aufgaben für Selbststudium und die Bearbeitung in der Peergroup (Literatur, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Intervision)

Die ausbildenden Werke stellen durch eine angemessene Überprüfung des gelernten Stoffes das Verstehen und eine angemessene Umsetzung des Gelernten bei den TeilnehmerInnen sicher. Das Prüfungsprozedere ist transparent und nachvollziehbar.

2.2 Zertifizierungsablauf

Zur Beantragung einer Zertifizierung stellt die ACC die Antragsformulare zum Ausfüllen auf der Homepage oder als Download zur Verfügung (www.acc-deutschland.org).

Nach Eingang der Unterlagen überprüft und entscheidet der Vorstand über den Antrag.
Die Zertifizierung wird jeweils für fünf Jahre erteilt.

2.3 Re-Zertifizierung

Die Antragsformulare für die Re-Zertifizierung sind identisch mit den Formularen der Erst-Zertifizierung und stehen ebenfalls unter www.acc-deutschland.org zur Verfügung.

Stellt das Werk keinen Re-Zertifizierungsantrag, so erlischt die Zertifizierung.

2.4 Gebühren

Für die Zertifizierung fällt eine Gebühr von 200,- € pro Jahr an. Zur Zahlungsaufforderung erfolgt eine Rechnungsstellung durch die ACC.

3 Zertifizierung von Seelsorgeweiterbildungen

Neben der Ausbildung von BeraterInnen ist es den Ausbildungsinstituten des ACC-Dachverbandes auch wichtig, Personen für die Begleitung und Seelsorge von Ratsuchenden auszubilden. Diese Weiterbildungen sind konzipiert für Menschen in der ehrenamtlichen Arbeit und zeichnen sich neben der schon erwähnten Methodenvielfalt durch einen erleichterten Zugang, geringere Anforderungen und eine verringerte Anzahl der Unterrichtseinheiten aus.

Auch für diese Weiterbildungen ist es den Instituten und dem Dachverband wichtig, eine gute Qualität für die Auszubildenden anzubieten.

Aus diesem Grund möchten wir durch die Zertifizierung von Seelsorgeweiterbildungen einen Qualitätsstandard durch den Nachweis der Abläufe und Inhalte der Weiterbildung bei der Zertifizierungsstelle im Dachverband gewährleisten.

Die Voraussetzungen für die Zertifizierungen richten sich nach dem aktuellen fachlichen Forschungsstand und binden christliche Werte und Vorgehensweisen bewusst mit ein.

3.1 Zertifizierungsvoraussetzungen

Seelsorgerliche Begleitung findet in unterschiedlichen Bezügen und Formen statt. Dementsprechend sind die Weiterbildungsangebote für diesen Bereich sehr unterschiedlich. Folgende didaktische und inhaltliche Grundlagen sind Voraussetzung für eine Zertifizierung durch die ACC:

Formale Grundlagen

Ausschreibung

Auch bei den Ausschreibungen für Seelsorgeweiterbildungen möchten wir sicherstellen, dass die zertifizierten Werke auf Transparenz achten. Anhaltspunkte dafür sind die Bedingungen, die auch für die Ausschreibungen für Beraterweiterbildungen gelten (s. S. 4).

Ethische und religiöse Grundhaltungen

Die zertifizierten Werke verpflichten sich, für ein gemeinsames ethisches und religiöses Verständnis einzustehen. Unter Kap. 4.2 dieses Handbuches ist der ACC-Ethikkodex für SeelsorgerInnen abgedruckt. Mit dem Antrag auf Zertifizierung (s. Formular ZS 1) verpflichten sich die zertifizierten Werke, diese Grundsätze ihren WeiterbildungsteilnehmerInnen zu vermitteln.

Weiterbildungsleitende und Dozierende

Die Leitung ist prägend für die Qualität der Weiterbildung. Deshalb ist eine Zertifizierung an diese Person gebunden. Wechselt die leitende Person, muss dieser Wechsel zur Prüfung durch den Vorstand in der Geschäftsstelle von ACC angezeigt werden.

Um eine angemessene inhaltliche Breite und eine sinnvolle Ausbildungssituation für die TeilnehmerInnen sicherzustellen, wird die Weiterbildung von mehr als einer Person durchgeführt.

Voraussetzungen der Teilnehmenden

In diesem Bereich sind keine besonderen Zugangsvoraussetzungen notwendig.

Mindeststundenzahl – Leistungsnachweise – Abschlussprüfung

Die Curricula und Methoden der zertifizierten Werke sind sehr vielfältig.

Für die Zertifizierung (s. Formular ZS 2) müssen die Seelsorgeweiterbildungen der Werke mindestens 170 UE umfassen (sowohl theoretische als auch praktische Inhalte).

Die Weiterbildung schließt mit einer Abschlussüberprüfung ab und/oder fordert Leistungsnachweise, die geeignet sind, die erworbenen Kompetenzen abzubilden.

Stufe 1	Seelsorgeweiterbildung als GasthörerIn	keine Überprüfung
Stufe 2	Seelsorgeweiterbildung zum/zur begleitenden SeelsorgerIn	niederschwellige Überprüfung
Stufe 3	Seelsorges Schulung zum/zur begleitenden SeelsorgerIn als Zugang zur Beraterweiterbildung	Überprüfung

3.2 Zertifizierungsablauf

Zur Beantragung einer Zertifizierung stellt die ACC die Antragsformulare zum Ausfüllen auf der Homepage oder als Download zur Verfügung (www.acc-deutschland.org).

Nach deren Eingang überprüft und entscheidet der Vorstand über den Antrag.
Die Zertifizierung wird jeweils für fünf Jahre erteilt.

3.3 Re-Zertifizierung

Die Antragsformulare für die Re-Zertifizierung sind identisch mit den Formularen der Erst-Zertifizierung und stehen ebenfalls unter www.acc-deutschland.org zur Verfügung.

Die Re-Zertifizierung gilt für weitere fünf Jahre.

Stellt das Werk keinen Re-Zertifizierungsantrag, so erlischt die Zertifizierung.

3.4 Gebühren

Für die Zertifizierung einer reinen Seelsorgeweiterbildung fällt eine Gebühr von 100,- € pro Jahr an.

Für die Zertifizierung einer Weiterbildung, die neben der Beraterweiterbildung eine Seelsorgeweiterbildung inkludiert, fällt eine Zertifizierungsgebühr von 280,- € pro Jahr an.

Wenn Werke getrennte Ausbildungswege für SeelsorgerInnen und BeraterInnen anbieten und für beide die Zertifizierung beantragen, entrichten sie insgesamt 300,- € Zertifizierungsgebühr pro Jahr (200,- € für die Beraterweiterbildung plus 100,- € für die Seelsorgeweiterbildung).

4 Anhänge

4.1 ACC verpflichtet zum Ethikkodex für BeraterInnen

Qualität und Anerkennung für akkreditierte BeraterInnen

Der ACC-Ethikkodex

- definiert das Grundverständnis christlicher Beratungsarbeit
- beschreibt Regeln und Qualitätskriterien für akkreditierte BeraterInnen
- regelt die Beziehung zwischen akkreditierten BeraterInnen und KlientInnen
- beschreibt Rechte und Möglichkeiten der KlientInnen

Beratung und ihre Ziele haben wesentlich mit ethischen Fragen zu tun. Leitvorstellungen, Menschenbilder, Werte und Normen liegen der Haltung und Herangehensweise in der Beratung zugrunde. Eine christliche verstandene Beratung orientiert sich am christlichen Menschenbild.

Die akkreditierten BeraterInnen verpflichten sich, die berufsethischen Richtlinien einzuhalten, in denen die Grundsätze als Leitorientierung dargelegt werden.

Die Person „Christliche Beraterin“/„Christlicher Berater“

Biblisches Fundament

Akkreditierte Beraterinnen anerkennen die Bibel als inspiriertes Wort Gottes und leben in einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus im Sinne des „Apostolischen Glaubensbekenntnisses“. Sie stehen in der Verantwortung vor Gott und machen ihr Wirken von der Kraft des Heiligen Geistes abhängig. Sie sind in den Kontext einer christlichen Kirche oder eines christlichen Werkes eingebunden.

Persönliche Gesundheit

Akkreditierte BeraterInnen tragen Sorge für das eigene Wohlergehen. Dies schließt die Achtung der eigenen Würde und Integrität ein. Sie übernehmen Verantwortung für ihre eigenen Ziele und Bedürfnisse wie Sicherheit, Bedeutung, Anerkennung, Macht, Geld oder ihre Sexualität. Dazu nehmen sie gegebenenfalls kompetente Hilfe in Anspruch und stehen in ständiger Vertiefung ihrer Beziehung zu Gott.

Fachliche Kompetenz

Akkreditierte BeraterInnen verpflichten sich, nur jene Hilfeleistungen auszuweisen und anzubieten, die ihren Qualifikationen und Kompetenzen entsprechen. Um diese zu erweitern und die Qualität der Beratung zu sichern, bilden sie sich regelmäßig weiter und nehmen Supervision in Anspruch. Für eine optimale Hilfestellung arbeiten sie mit anderen Fachkräften zusammen, suchen deren ergänzende Hilfe oder verweisen KlientInnen direkt an sie.

Beratungsbeziehung

Respekt vor der Person

Die Beratungsbeziehung ist bei aller nötigen Nähe stets eine professionelle Beziehung. Akkreditierte BeraterInnen achten die Würde und Rechte des Menschen. Sie vermeiden Handlungen und Äußerungen, die die Würde der KlientInnen verletzen. Sie enthalten sich jeglicher Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, religiöser Überzeugung, sexueller Orientierung, Nationalität, Alter, Rassen- und Schichtzugehörigkeit, Invalidität und ideologischer Ausrichtung.

Bei Bekanntwerden von missbräuchlichem Verhalten anderer BeraterInnen werden sie zum Schutz der KlientInnen aktiv.

Unabhängigkeit der PartnerInnen

Akkreditierte BeraterInnen kennen die Wichtigkeit der Beratungsbeziehung für eine wirkungsvolle Beratung. Sie sind sich der Macht und des Einflusses bewusst, die mit der Beratungssituation verbunden sind; sie handeln auf eine Art, die mit diesem Wissen übereinstimmt.

Akkreditierte BeraterInnen achten auf ihre Unabhängigkeit und die der KlientInnen. Über ein vereinbartes Honorar hinaus sind keine Forderungen statthaft. Der Berater/die Beraterin darf keine Geschenke annehmen, deren Wert den einer kleinen Aufmerksamkeit übersteigt. Er/sie darf nicht Nutznießer größerer Schenkungen oder Vermächtnisse von KlientInnen oder diesen nahestehenden Personen werden.

Akkreditierte BeraterInnen ergreifen verantwortlich geeignete Maßnahmen beim Auftreten von Übertragungen oder Gegenübertragungen. Dies mit besonderer Aufmerksamkeit im erotischen Bereich.

Im Bewusstsein des Machtgefälles halten sich akkreditierte BeraterInnen an das Recht der Entscheidungsfreiheit der KlientInnen, sowie an das Prinzip der Selbstverantwortung. Sie decken Interessen- und Rollenkonflikte auf und stellen sie zur Diskussion.

Akkreditierte BeraterInnen nutzen ihre KlientInnen weder finanziell noch sexuell oder emotional für ihren persönlichen Vorteil und ihre eigenen Bedürfnisse aus. Nicht erlaubt sind insbesondere jede Nötigung, politische oder religiöse Indoktrination, sowie sexuelle Beziehungen und Handlungen. Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich bei den BeraterInnen.

Schweigepflicht und Datenschutz

Persönliche Daten

Die persönlichen Daten der KlientInnen und alle Inhalte der Beratung sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Supervision; die konsultierten SupervisorInnen unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht. Für elektronische Aufzeichnungen der Sitzungen wird die Einwilligung der KlientInnen eingeholt. Bei schriftlichen Veröffentlichungen oder Vorträgen, die Fallbeispiele enthalten, geben die Betroffenen ihr schriftliches Einverständnis und/oder die Beispiele werden so verschlüsselt, dass eine Identifizierung nicht möglich ist. Auch nach Beendigung der professionellen Beziehung bleibt die Schweigepflicht bestehen. Eine Einschränkung der Schweigepflicht ist dann gegeben, wenn von Klientinnen eine Gefahr für sich selbst oder andere ausgeht.

Akkreditierte BeraterInnen behandeln Akten, die sie anlegen, aufbewahren oder weitergeben, vertraulich und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Sie treffen Vorkehrungen für den Fall ihres Todes, einer Arbeitsunfähigkeit oder für den Fall, dass die Berufstätigkeit aufgegeben werden muss, sodass vertrauliche Unterlagen geschützt bleiben.

Die Behandlung vertraulicher Informationen in Datenerfassungssystemen muss dem Datenschutzgesetz entsprechen. Persönliche Daten müssen verschlüsselt, anonymisiert oder gelöscht werden, wenn das Vorhaben, weswegen sie gespeichert wurden, beendet wird. Die Aufbewahrungsfrist der Beratungsunterlagen unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.

Regeln im Beratungsprozess

Akkreditierte BeraterInnen ermöglichen KlientInnen eine Entscheidungsgrundlage für eine Zusammenarbeit und präsentieren dafür unaufgefordert relevante Fakten zu ihrer Person, Ausbildung und Kompetenz, ihrer Rolle und Arbeitsweise.

Dazu gehört auch Transparenz in der zeitlichen Einschätzung des Beratungsprozesses. Sie legen ihre religiösen und ethischen Grundsätze und Haltungen offen.

Akkreditierte BeraterInnen informieren KlientInnen über ihre Rechte und Verantwortlichkeiten und geben diese, wo immer möglich, schriftlich weiter.

Akkreditierte BeraterInnen sind verpflichtet, KlientInnen zu Beginn einer Beratung angemessen aufzuklären. Dies betrifft folgende Aspekte:

- Die in der Beratung eingesetzten Methoden
- Das Sefting
- Den Umfang bzw. die voraussichtliche Dauer der Beratung unter Vermeidung von Erfolgsversprechen
- Die finanziellen Bedingungen der Beratung (Honorar, etwaige Kostenübernahme durch Krankenkassen oder Versicherungen, Absage- und Verrechnungsmodus versäumter Stunden ...)
- Die Schweigepflicht
- Die Beschwerdemöglichkeit bei der Beschwerdestelle der ACC

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Akkreditierte BeraterInnen arbeiten im Rahmen der gesetzlichen Freiheiten und Verpflichtungen. Dies sind insbesondere

- die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 der Vereinigten Nafionen
- die „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ von 1950
- das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“
- die Schutzbefohlenengesetze wie §174 StGB und „PsychKG – Schutz und Hilfen für psychisch kranke Menschen“ der jeweiligen Bundesländer

Vereinbarungen

Klare Abmachungen dienen dem Vertrauensaufbau. Die ACC empfiehlt schriftliche Beratungsverträge. Festgehalten werden Erwartungen, Ziele, Möglichkeiten und Grenzen beider Partner. Die Beratungsbeziehung wird definiert und der Umfang der Schweigepflicht wird vereinbart. Zudem werden Modalitäten der Beratungssitzungen festgelegt.

Entscheidungsfreiheit

Akkreditierte BeraterInnen drängen keine Beratung auf. Gemäß dem Prinzip der freien Wahl lassen sie KlientInnen jederzeit über Art und Dauer der Hilfeleitung entscheiden. Insbesondere müssen der Einbezug des christlichen Glaubens, sowie die Möglichkeiten verschiedener Vorgehensweisen oder Maßnahmen geklärt werden. Diese werden von den BeraterInnen geplant und im Einvernehmen mit den KlientInnen durchgeführt.

Dokumentation und Akteneinsicht

Akkreditierte BeraterInnen dokumentieren ihre Beratungsprozesse und reflektieren sie regelmäßig in Supervisionsstunden. KlientInnen haben das Recht auf Akteneinsicht bzgl. Ihrer Person.

Beschwerden und Abbruch

KlientInnen dürfen sich zu jeder Zeit nach den Beschwerdemöglichkeiten erkundigen und diese wahrnehmen. Sie können fristlos und ohne Schadenersatzansprüche von Seiten der BeraterInnen den Beratungsprozess abbrechen. Ausgenommen davon bleiben Kosten für bereits getäigte Leistungen.

4.2 ACC verpflichtet zum Ethikkodex für SeelsorgerInnen

Qualität und Anerkennung für akkreditierte SeelsorgerInnen

Der ACC-Ethikkodex

- definiert das Grundverständnis christlicher Seelsorgearbeit
- beschreibt Regeln und Qualitätskriterien für anerkannte BegleiterInnen
- regelt die Beziehung zwischen anerkannten BegleiterInnen und Ratsuchenden
- beschreibt Rechte und Möglichkeiten der Ratsuchenden

Begleitung hat wesentlich auch mit ethischen Fragen zu tun. Leitvorstellungen, Menschenbilder, Werte und Normen liegen der Haltung und Herangehensweise der BegleiterInnen zugrunde. Eine christlich verstandene Begleitung orientiert sich am christlichen Menschenbild.

Die akkreditierten BegleiterInnen verpflichten sich, die ethischen Richtlinien einzuhalten. In diesen Richtlinien werden die ethischen Grundsätze als Leitorientierung dargelegt, die in Haltung und Herangehensweise akkreditierter BegleiterInnen zum Tragen kommen sollen.

Die Person „christliche BegleiterIn“

Biblisches Fundament

Akkreditierte BegleiterInnen anerkennen die Bibel als inspiriertes Wort Gottes und leben in einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus im Sinne des „Apostolischen Glaubensbekenntnisses“. Sie stehen in der Verantwortung vor Gott und machen ihr Wirken von der Kraft des Heiligen Geistes abhängig. Sie sind in den Kontext christlicher Gemeinden (Ortsgemeinde, Kirche, Hauskirche, Werk ...) eingebunden und führen ihre Begleitungstätigkeit im Kontakt mit einer entsprechenden Verantwortungsperson (LeiterIn, SupervisorIn, PastorIn ...) aus.

Persönliche Gesundheit

Anerkannte BegleiterInnen tragen Sorge für das eigene Wohlergehen. Dies schließt die Achtung der eigenen Würde und Integrität ein. Sie übernehmen Verantwortung für ihre eigenen Ziele und Bedürfnisse, z.B. nach Sicherheit, Bedeutung, Anerkennung, Macht, Geld oder ihrer Sexualität. Dazu nehmen sie gegebenenfalls kompetente Hilfe in Anspruch und stehen in ständiger Verfiefung ihrer Beziehung zu Gott.

Fachliche Kompetenz

Akkreditierte BegleiterInnen verpflichten sich, nur jene Hilfeleistungen auszuweisen und anzubieten, die ihren Qualifikationen und Kompetenzen entsprechen. Um diese zu erweitern und die Qualität der Seelsorge zu sichern, bilden sie sich regelmäßig weiter und greifen auf die verantwortliche Gemeinde/das verantwortliche Werk zurück. Sie kennen die Grenzen ihres Begleitungsbereichs und verweisen Ratsuchende gegebenenfalls in Absprache mit dem betreuenden Werk/Gemeinde an Fachkräfte.

Begleitungsbeziehung

Respekt vor der Person

Die Begleitungsbeziehung benötigt bei aller möglichen Nähe stets ein gesundes Maß an Distanz. Akkreditierte BegleiterInnen achten die Würde und die Rechte der Menschen. Sie vermeiden Handlungen und Äußerungen, die die Würde der Ratsuchenden verletzt. Sie enthalten sich jeglicher Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, religiöser Überzeugung, sexueller Orientierung, Nationalität, Alter, Rassen- und Schichtzugehörigkeit, Invalidität und ideologischer Ausrichtung.

Bei Bekanntwerden von missbräuchlichem Verhalten anderer akkreditierter BegleiterInnen werden sie aktiv zum Schutz der Ratsuchenden.

Unabhängigkeit der Partner

Akkreditierte BegleiterInnen kennen die Wichtigkeit der Begleitungsbeziehung für eine wirkungsvolle Beratung. Sie sind sich des Einflusses bewusst, der mit der Begleitungssituation verbunden ist; sie begleiten auf eine Art, die mit diesem Wissen übereinstimmt.

Akkreditierte BegleiterInnen achten auf ihre Unabhängigkeit und die des Ratsuchenden. Finanzielle Forderungen sind nicht statthaft. Die akkreditierten BegleiterInnen dürfen keine Geschenke annehmen, deren Wert den einer kleinen Aufmerksamkeit übersteigt. Sie dürfen nicht Nutznießer größerer Schenkungen oder Vermächtnisse von Ratsuchenden (oder diesen nahe stehenden Personen) werden.

Akkreditierte BegleiterInnen nutzen ihre KlientInnen weder finanziell noch sexuell oder emotional für ihren persönlichen Vorteil und ihre eigenen Bedürfnisse aus. Nicht erlaubt sind insbesondere jede Nötigung, politische oder religiöse Indoktrination sowie sexuelle Beziehungen und Handlungen. Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich bei den Begleiterinnen.

Schweigepflicht und Datenschutz

Persönliche Daten der KlientInnen und alle Inhalte der Gespräche sind von den anerkannten BegleiterInnen vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für Supervision im Rahmen der verantwortlichen Werke/Gemeinden.

Auch nach Beendigung der Begleitung bleibt die Schweigepflicht bestehen. Eine Einschränkung der Schweigepflicht ist dann gegeben, wenn vom Klienten/der Klientin eine Gefahr für sich selbst oder andere ausgeht.

Akkreditierte BegleiterInnen behandeln Akten, die sie eventuell anlegen, aufbewahren oder weitergeben, vertraulich und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Sie treffen Vorkehrungen für den Fall ihres Todes, einer Arbeitsunfähigkeit oder für den Fall, dass die Berufstätigkeit aufgegeben wird, sodass vertrauliche Unterlagen geschützt bleiben.

Die Behandlung vertraulicher Informationen in Datenerfassungssystemen muss dem Datenschutzgesetz entsprechen. Persönliche Daten müssen verschlüsselt, anonymisiert oder gelöscht werden, wenn das Vorhaben, dessentwegen sie gespeichert worden sind, beendet wurde. Die Aufbewahrungsfrist der Beratungsunterlagen unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.

Regeln im Beratungsprozess

Transparenz

akkreditierte BegleiterInnen ermöglichen Ratsuchenden eine Entscheidungsgrundlage für ihr Begleitungsangebot und präsentieren dafür unaufgefordert relevante Fakten zu ihrer Person, Ausbildung und Kompetenz, ihrer Rolle und Arbeitsweise. Dazu gehört auch Transparenz in der zeitlichen Einschätzung der Begleitung. Sie legen ihre religiösen und ethischen Grundsätze und Haltungen offen.

Akkreditierte BegleiterInnen informieren Ratsuchende über ihre Rechte und Verantwortlichkeiten und geben diese – wo immer möglich – schriftlich weiter.

Akkreditierte BegleiterInnen sind verpflichtet, KlientInnen zu Beginn einer Beratung angemessen aufzuklären. Dies betrifft folgende Aspekte:

- Die Angebote der Begleitung
- Den Umfang bzw. die voraussichtliche Dauer der Beratung unter Vermeidung von Erfolgsversprechen
- Die Kostenfreiheit der Begleitung
- Die Schweigepflicht
- Die Beschwerdemöglichkeiten beim zuständigen Werk/der zuständigen Gemeinde

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Anerkannte BegleiterInnen arbeiten im Rahmen der gesetzlichen Freiheiten und Verpflichtungen. Dies sind insbesondere

- die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 von den Vereinigten Nationen
- die „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ von 1950
- das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“

Vereinbarungen

Klare Vereinbarungen dienen dem Vertrauensaufbau. Die Begleitungsbeziehung wird definiert und der Umfang der Schweigepflicht wird vereinbart. Zudem werden Modalitäten der Begleitungstreffen festgelegt.

Entscheidungsfreiheit

Akkreditierte BegleiterInnen drängen keine Begleitung/Seelsorge auf. Gemäß dem Prinzip der freien Wahl lassen sie Ratsuchende jederzeit über Art und Dauer der Hilfeleistung entscheiden. Insbesondere muss der Einbezug des christlichen Glaubens sowie die Möglichkeiten verschiedener Vorgehensweisen oder Maßnahmen erklärt werden. Diese werden im Einvernehmen mit dem Ratsuchenden durchgeführt.

Beschwerden und Abbruch

KlientInnen dürfen sich zu jeder Zeit nach den Beschwerdemöglichkeiten erkundigen und diese wahrnehmen. Sie können fristlos und ohne Schadenersatzansprüche von Seiten der SeelsorgerInnen den Beratungsprozess abbrechen. Ausgenommen davon bleiben Kosten für bereits getäigte Leistungen.

5 Formulare

5.1 Formulare für die Beraterweiterbildung

ZB 1 Anträge

- Antrag auf **Zerfifizierung** einer Beraterweiterbildung
 Antrag auf **Re-Zerfifizierung** einer Beraterweiterbildung
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Titel der Weiterbildung

Name des Weiterbildungsinsfituts

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Leiter/Leiterin des Weiterbildungsinsfituts

Leiter/Leiterin der Weiterbildung

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

ZB 2 Nachweise

- Nachweise für die **Zertifizierung**
- Nachweise für die **Re-Zertifizierung**

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Angaben zu den Weiterbildungsinhalten

Entsprechend dem Zertifizierungshandbuch S. 6 gelten folgende Voraussetzungen: „Der Umfang der Ausbildung zu Theorie und Methode sollte eine Gesamtstundenzahl von ca. 320 Unterrichtseinheiten zu je mind. 45 Min. umfassen, die theologischen Inhalte mind. 40 Unterrichtseinheiten.“

Themenbereich I (ca. 1/3 von 320 UE, 1 UE = 45 Min.)

Themen ca. 107 UE	Unterrichtseinheiten (UE)
Krankheitslehre	
Diagnosfik	
Rechtl. Bedingungen, Daten, Dokumentation	
Einbindung in die Gesellschaft (soziales Netz)	
Ethik, Grenzen und Abgrenzung der Beratung	
UE insgesamt	

Themenbereich II (ca. 1/3 von 320 UE, 1 UE = 45 Min.)

Themen ca. 107 UE	Unterrichtseinheiten (UE)
Sefting (Einzelgespräche, Gruppenarbeit)	
Gesprächsführung, Kommunikafion	
Andere Ansätze in Theorie und Praxis	
Psychotherapeufische Ansätze	
UE insgesamt	

Themenbereich III (ca. 1/3 von 320 UE, 1 UE = 45 Min.)

Themen ca. 107 UE	Unterrichtseinheiten (UE)
Biblisch-christliche Anthropologie	
Familie (Entwicklung, Formen, Konflikte)	
Sexualität	
Reflexion ethischer Werte und Normen	
UE insgesamt	

Kurstunden insgesamt (Themenbereiche I – III): _____

Themenbereich Theologie (mind. 40 UE)

Themen	Unterrichtseinheiten (UE)
Ekklesiologie: Was ist Gemeinde	
Soteriologie: Wie finde ich das Heil	
Pneumatologie: Die Wirkung des Heiligen	
Ethik: Wie lebt ein Christ	
Traditionelle klassische Seelsorgeformen	
Christ und Gesellschaft	
UE insgesamt	

Praktische Ausbildung

	DGfB	ACC	In der Weiterbildung bereits enthalten	Zusätzlich verpflichtend zu absolvieren
Selbsterfahrungszeit	50 UE	50 UE		
Supervision	70 UE	70 UE		
Klientenkontakt	150 UE	90-150 UE		
Selbststudium	Keine Angabe	Keine Angabe		

ZB 3 Bestätigung

Bestätigung des Weiterbildungsinstituts

Name des Weiterbildungsinstituts

Hiermit bestätigen wir

- dass alle Dozenfinnen und Dozenten über eine fachliche, ethische und berufspraktische Eignung sowie über didaktische Grundlagen der Erwachsenenpädagogik verfügen
- dass unser Team zum Zeitpunkt der Antragstellung _____ Lehrende umfasst
- dass alle teilnehmenden BewerberInnen auf Eignung überprüft werden und nicht akademisch ausgebildete BewerberInnen eine Begabten-sonderprüfung durchlaufen
- dass durch eine angemessene Überprüfung sichergestellt wird, dass das Gelernte erstanden und umgesetzt wird
- dass alle Lehrenden dem Ethikkodex für BeraterInnen (s. Kapitel 5.1) zusimmen

Ort, Datum, Unterschrift

5.2 Formulare für die Seelsorgeweiterbildung

ZS 1 Anträge

- Antrag auf **Zertifizierung** einer Seelsorgeweiterbildung
- Antrag auf **Re-Zertifizierung** einer Seelsorgeweiterbildung

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name der Weiterbildung

Name des Weiterbildungsinstituts

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Leiter/Leiterin des Weiterbildungsinstituts

Leiter/Leiterin der Weiterbildung

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

ZS 2 Nachweise

- Nachweise für die **Zertifizierung**
 - Nachweise für die **Re-Zertifizierung**

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Angaben zu den Weiterbildungsinhalten

Entsprechend dem Zertifizierungshandbuch S. 9 gelten folgende Voraussetzungen: „Für die Zertifizierung müssen die Seelsorgeweiterbildungen der Werke mindestens 170 UE umfassen (sowohl theorefische als auch prakfische Inhalte).“

Theoretische Inhalte

Themen	Unterrichtseinheiten (UE)	Überprüfung k Ü = keine Überprüfung n Ü = niederschwellige Überprüfung Ü = Überprüfung

Praktische Inhalte

Themen	Unterrichtseinheiten (UE)	Überprüfung k Ü = keine Überprüfung n Ü = niederschwellige Überprüfung Ü = Überprüfung



Zusfimmung zum Ethikkodex

- Hiermit erkläre ich meine Identifizierung mit dem Ethikkodex sowie die Zustimmung der darin beschriebenen Glaubensbasis der ACC

Name, Vorname _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____



Einverständniserklärung für den Datenschutz

Deutscher Dachverband für Christliche Beratung
German Association of Christian Counsellors (ACC)

Veröffentlichung von Personendaten gemäß Art. 28 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Unter Berücksichtigung der neuen Datenschutzgrundverordnung, die am **25.05.2018** in Kraft trat, sind wir als ACC verpflichtet, Ihre ausdrückliche Genehmigung für die Veröffentlichung Ihrer Personendaten auf unserer Internetseite einzuholen.

Wenn Sie Interesse haben, dass Ihre Daten auch weiterhin öffentlich sichtbar sind, bitten wir Sie freundlichst, uns dieses Formular - von Ihnen gegengezeichnet - per Post oder per Mail zurückzuschicken.

Weisung an ACC

- Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten auf der ACC-Internetseite veröffentlicht werden
- Ich bin NICHT damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten auf der Internetseite der ACC veröffentlicht werden

Personendaten werden von ACC weder reproduziert noch an fremde Dritte weitergegeben
Mir ist bekannt, dass ich diese Weisung jederzeit schriftlich widerrufen kann

Name, Vorname _____

PLZ, Ort _____

Straße, Hausnummer _____

Datum, Unterschrift _____



Impressum

Associafion of Chrifian Counsellors
ACC Deutschland - Vereinigung
christlicher Seelsorger und Berater e. V.

Geschäftsstelle:
Eichenweg 6
39291 Möckern OT Friedensau

Vertreten durch:
Patrick Will, Mudau
Andreas Bochmann, Schönebeck
Kathrin Schäfer, Obertshausen

Kontakt:
Telefon: 03921 99890 10
E-Mail: info@acc-deutschland.org